

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Umsatzsteuerminderung für Presseunternehmen

A. Zielsetzung

Die wirtschaftliche Situation der deutschen Tageszeitungen hat sich erheblich verschlechtert. In der zurückliegenden Zeit sind die Anzeigen, von deren Erlös eine Zeitung weit mehr als vom Bezugspreis finanziert werden muß, stark zurückgegangen. Demgegenüber ist die finanzielle Belastung der Unternehmen stark gestiegen. Im personellen und technischen Bereich, beim Zeitungspapier und bei der Energie müssen teilweise erhebliche Kostensteigerungen aufgefangen werden. Vor allem kleinere und mittlere Zeitungen sind hierdurch in eine schwierige Lage gebracht worden. Die Existenz einer Reihe von Zeitungen ist ernsthaft gefährdet, wenn diese ungünstige Entwicklung anhält. Damit drohen weitere Konzentrationen im Pressewesen. Im internationalen Vergleich bietet die Presse in der Bundesrepublik ein wesentlich breiteres Meinungsspektrum als in vielen anderen Ländern der freien Welt, wie internationale Experten in der EG und anderswo wiederholt festgestellt haben. Dieser Meinungsvielfalt im Pressesektor kommt für das verfassungsrechtlich verbürgte Recht des Bürgers auf freie Information fundamentale Bedeutung zu. Sie ist unabdingbare Voraussetzung der Meinungsbildung und der Verwirklichung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung.

Soll der Bürger an politischen Entscheidungen sinnvoll mitwirken, muß er informiert sein, muß er andere Meinungen kennen und bewerten können. Dazu verhelfen ihm die Tageszeitungen. Sie berichten über wichtige Ereignisse und nehmen dazu Stellung. Sie sind für den Leser eine unverzichtbare Orientierungshilfe.

Kein anderes Medium kann sie ersetzen. Das gedruckte Wort hat Bestand und gestattet dem Leser, Informationen auszuwählen, sie dann zu lesen, wenn er dazu aufnahmebereit ist, sie zu

verarbeiten und nachzuprüfen. Die Presse bietet damit zweierlei: Vielfalt der Informationsmöglichkeiten und Freiheit der Informationswahl.

Unsere Verfassung hat die Pressefreiheit in Artikel 5 Grundgesetz ausdrücklich als Grundrecht anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die grundlegende Bedeutung eines freien, nicht von öffentlicher Gewalt gelenkten Zeitungswesens für einen freiheitlichen Staat hervorgehoben. Die Erhaltung und Stärkung der Meinungsvielfalt im Pressewesen fördert die Information und Meinungsbildung der Bevölkerung und dient damit der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der freiheitlich parlamentarischen Demokratie.

Dieses besondere staatspolitische Interesse rechtfertigt bei der schwierigen Lage vieler Publikationsorgane auch steuerliche Begünstigungen, wie das Bundesverfassungsgericht anerkannt hat (BVerfG Urteil vom 5. März 1974 — 1 BvR 712/68). Die Gewährung einer Umsatzsteuerminderung für die ersten einhunderttausend Exemplare einer Tageszeitung läßt die wirtschaftliche Struktur der Presse unangetastet. Andererseits ist diese Maßnahme geeignet, die Ertragslage gerade der kleineren Zeitungsverlage zu verbessern und damit die wirtschaftliche Voraussetzung für ein gesundes und vielfältiges Pressewesen zu erhalten. Durch die Befristung auf zwei Jahre soll die Anpassung an die zukünftige Entwicklung ermöglicht werden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, für die Lieferung von Tageszeitungen in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1977 einen Kürzungsanspruch in Höhe der entstandenen Umsatzsteuerschuld für die ersten einhunderttausend Exemplare zu gewähren.

Durch diese Maßnahme werden — befristet auf zwei Jahre — die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der deutschen Tageszeitungen gemildert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Einnahmeausfall an Umsatzsteuer wird für die Jahre 1976 und 1977 auf je 60 Millionen DM geschätzt. Der Ausfall an Umsatzsteuer wird zum Teil durch höhere Ertragsteuern ausgeglichen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (44) — 522 10 — Um 37/76

Bonn, den 30. Juni 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Umsatzsteuerkürzung für Presseunternehmen mit Begründung, den der Bundesrat am 12. März 1976 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer Umsatzsteuerminderung für Presseunternehmen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ein Unternehmer, der Tageszeitungen liefert, ist berechtigt, die von ihm nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes geschuldete Umsatzsteuer nach Maßgabe von Absatz 2 zu kürzen, wenn er Verleger dieser Tageszeitungen ist.

(2) Der Kürzungsanspruch beträgt fünfundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 10 des Umsatzsteuergesetzes für die steuerpflichtigen Lieferungen von Tageszeitungen, die der Unternehmer in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1977 bewirkt. Er darf jedoch fünfundeinhalb vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtigen Lieferungen von einhunderttausend Exemplaren des jeweiligen Ausgabetales nicht übersteigen.

§ 2

(1) Der Kürzungsanspruch ist in der Umsatzsteuer-Voranmeldung (Umsatzsteuer-Erklärung) geltend

zu machen, in der die entsprechenden Lieferungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. § 18 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 4 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) Hat sich die Bemessungsgrundlage geändert (§ 17 des Umsatzsteuergesetzes), so ist der Kürzungsbetrag entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung ist für den Voranmeldungszeitraum oder Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der deutschen Tageszeitungen sind vor allem kleinere und mittlere Presseunternehmen, die eine wesentliche Aufgabe bei der Information der Bürger, insbesondere über lokale aber auch über gesamtpolitische Ereignisse haben, in ihrer Existenz gefährdet. Es drohen weitere Konzentrationen im Pressewesen.

Die Meinungsvielfalt im Pressewesen fördert die Information und selbständige Meinungsbildung der Bevölkerung. Für den Leser sind die Tageszeitungen eine wichtige Orientierungshilfe, die durch kein anderes Medium zu ersetzen sind. Sie bieten Vielfalt der Informationsmöglichkeiten und Freiheit der Informationswahl.

Der Bedeutung der Presse für das Funktionieren der Demokratie trägt das Grundgesetz durch die Gewährleistung der Pressefreiheit in Artikel 5 Rechnung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein freies, nicht von öffentlicher Gewalt gelenktes Zeitungswesen ein Grundelement des freiheitlichen Staates; es ist für die moderne Demokratie unentbehrlich (BVerfGE 20, 162 bis 174).

Die schwierige wirtschaftliche Lage vieler Publikationsorgane gebietet es, Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Vielfalt der Presse zu ergreifen. Zur Erleichterung der wirtschaftlichen Situation gerade der kleineren und mittleren Zeitungsverlage schlägt der Gesetzentwurf eine Kürzung in Höhe der entstandenen Umsatzsteuerschuld für die ersten einhunderttausend Exemplare pro Tag vor. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1977 befristet. Das staatspolitische Interesse an Information und Meinungsbildung und der besondere verfassungsrechtliche Rang einer freien, unabhängigen Presse rechtfertigen, wie das Bundesverfassungsgericht anerkannt hat, die besondere steuer-

liche Begünstigung (BVerfG Urteil vom 5. März 1974 — 1 BvR 712/68).

Die Steuermindereinnahmen werden für die Jahre 1976 und 1977 auf je 60 Millionen DM veranschlagt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Absatz 1 gewährt den Zeitungsverlegern einen Anspruch auf Kürzung ihrer Umsatzsteuerschuld. Aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich, daß der Unternehmerbegriff des Umsatzsteuergesetzes maßgebend ist.

In Absatz 2 ist die Höhe des Kürzungsanspruchs geregelt. Der Kürzungsanspruch wird in Höhe des ermäßigten Steuersatzes für die Lieferung von Tageszeitungen gewährt. Der Kürzungsanspruch wird für die Lieferungen von Tageszeitungen in den Jahren 1976 und 1977 gewährt und ist auf einhunderttausend Exemplare des jeweiligen Ausgabetales begrenzt.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kürzungsanspruch im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren bzw. bei der Jahresveranlagung geltend zu machen ist. Absatz 2 enthält die Möglichkeit der Berichtigung bei Änderung der Bemessungsgrundlage.

Zu § 3

§ 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß der Tagespresse eine große Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Demokratie zukommt und die Meinungsvielfalt der deutschen Tagespresse in möglichst weitem Umfang erhalten bleiben muß. Die Bundesregierung hat deshalb in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die der Abwehr möglicher Gefahren für die Meinungsvielfalt und die Informationsfreiheit im Pressebereich dienen und insbesondere einer Fortsetzung des Konzentrationsprozesses im Pressebereich entgegenwirken sollen. Einen wesentlichen Beitrag hierzu sieht die Bundesregierung in dem inzwischen vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 7/2954). Diese Novelle sieht für Presseunternehmen eine Herabsetzung der Umsatzschwelle, die die Fusionskontrolle auslöst, vor. Dadurch soll ein funktionsfähiger Wettbewerb im Pressewesen erhalten und die Vielfalt des Angebots von Presseerzeugnissen, das überwiegend von den kleinen und mittleren Unternehmen getragen wird, geschützt werden.

Den insbesondere im Jahre 1974 bei den Tageszeitungen aufgetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten hat die Bundesregierung durch ein Sofortprogramm mit den folgenden Hilfen Rechnung getragen: Das ERP-Programm für Presseunternehmen ist finanziell aufgestockt und unter Beibehaltung seines Mittelstandscharakters erweitert worden. Aus diesem Programm, das in diesem Jahre wieder mit 15 Millionen DM dotiert wird, stehen kleinen und mittleren Tageszeitungsverlagen zinsgünstige Investitionskredite zur Verfügung. Ferner wurde 1974 ein Sonderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einem Volumen von 100 Millionen DM zu-

gunsten kleiner und mittlerer Tageszeitungsverlage eröffnet und in der Folgezeit erweitert, aus dem insbesondere für Investitionen und für die Beschaffung von Zeitungsdruckpapier zinsgünstige Kredite in Anspruch genommen werden können.

Außerdem erhalten Tageszeitungsverlage für bestimmte Kredite aus den genannten Programmen bis zur Dauer von vier Jahren Zinszuschüsse in Höhe von jährlich zwei Prozent der Darlehensschuld.

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen auch sonstige Hilfen für Tageszeitungen in Betracht gezogen werden, wenn hierfür ein nachweisbares Bedürfnis besteht und damit einer weiteren Pressekonzentration entgegengewirkt werden kann. Eine solche Maßnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Wirtschaftskraft der Tageszeitungsverlage könnte nach Ansicht der Bundesregierung vor allem die Errichtung einer Pressestiftung sein. Überdies erhofft sich die Bundesregierung ab 1977 durch das Gesetz über die Pressestatistik vom 1. April 1975 zuverlässige Daten über die wirtschaftliche Lage der Presse. Diese Daten sollen es erleichtern, sowohl die Pressevielfalt bedrohende Entwicklungen als auch günstige Ansatzpunkte für notwendige Gegenmaßnahmen genauer zu erkennen.

Zu dem jetzt vorliegenden Antrag des Bundesrates wird die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen. Das wird die Möglichkeit bieten, die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Zeitungsverlage in die Erwägung mit einzubeziehen.

Dabei werden auch steuerrechtliche und steuerpolitische Erwägungen anzustellen sein, die das Für und Wider der vorgeschlagenen Maßnahmen umfassend behandeln.